

Kooperationsvertrag Zwischenfruchtfeldfutter

abgeschlossen am heutigen Tag und Ort zwischen

1.
als Betriebsführer des Ackerbaubetriebes (Name, Geburtsdatum, Adresse) einerseits und

2.
als Betriebsführer des Tierhaltungsbetriebes (Name, Geburtsdatum, Adresse) andererseits

wie folgt:

Der Ackerbaubetrieb baut im (Monat, Jahr) einmalig auf den Grundstücken
..... KG im
Gesamtausmaß von rund ha die unten angeführte(n) Kulturarten(-mischung) als
Feldfutter an. Die vertragsgegenständlichen Grundstücke werden im gesamten
Vertragszeitraum auf Rechnung und Gefahr des Ackerbaubetriebes bewirtschaftet.

Der Tierhaltungsbetrieb überträgt dem Ackerbaubetrieb unentgeltlich das Eigentum am
Saatgut samt Sackanhänger in der erforderlichen Menge und Qualität zum Zweck des
vereinbarten Anbaus des Zwischenfruchtfeldfutters. Der Ackerbaubetrieb stellt dem
Tierhaltungsbetrieb das geerntete Zwischenfruchtfeldfutter unentgeltlich zur Verfügung. Für
den Anbau, allfällige Pflegemaßnahmen und das Erntegut erhält der Ackerbaubetrieb kein
gesondertes Entgelt.

Die einmalige Ernte im Herbst/zweimalige Ernte bis Frühjahr (Nichtzutreffendes
durchstreichen) führt der Ackerbaubetrieb/Tierhaltungsbetrieb (Nichtzutreffendes
durchstreichen) auf eigene Rechnung und Gefahr selbst oder durch Beauftragung Dritter
(Maschinenring, Lohnunternehmen, usw.) durch. Der Erntetermin ist spätestensTage
vorher einvernehmlich festzulegen. Die Ernte ist vom Tierhaltungsbetrieb binnen Tagen
ab Ernte auf eigene Rechnung und Gefahr abzuholen. Die letztmalige Ernte erfolgt
spätestens am (Datum eintragen) und ist bis zu diesem Datum vom
Ackerbaubetrieb zu ermöglichen.

Der Ackerbaubetrieb ist verpflichtet, die vom Tierhaltungsbetrieb vorgegebene Saatstärke,
Ablagetiefe und alle weiteren erforderlichen Maßnahmen zum Gelingen des Anbaus
einzuhalten. Er haftet weder für ein bestimmtes Ausmaß noch für eine bestimmte Qualität
des Ernteguts.

Als Saatgut wird verwendet:

Als Saatstärke wird vereinbart (kg/ha):

Sonstiges (z.B. besondere Bewirtschaftungsvorgaben für den Ackerbaubetrieb):

.....
.....

Dieser Vertrag gilt ausschließlich für den einmaligen Anbau der Zwischenfeldfrucht auf den vereinbarten Flächen. Er endet automatisch mit vollständiger Erfüllung sämtlicher Vertragspflichten, ohne dass es einer Kündigung bedarf.

Eine einseitige Auflösung des Vertrages ist nur aus wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn eine Vertragspartei trotz schriftlicher Aufforderung wesentliche Vertragspflichten verletzt oder die Durchführung des Vertrages, die keine Vertragspartei zu vertreten hat, dauerhaft unmöglich wird.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Textform. Von diesem Formerfordernis kann nur in Textform abgegangen werden. Es bestehen keine mündlichen Nebenabreden bzw. verlieren solche mit Unterfertigung dieser Urkunde ihre Rechtsverbindlichkeit.

....., am

Unterschriften: